

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Jan Korte, Michael Leutert, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/14685, 19/15117, 19/15584 Nr. 1.4, 19/15876 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung  
grenzüberschreitender Steuergestaltungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Weitere Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 21a Absatz 1 Satz 4 und 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften geändert worden ist, werden aufgehoben.“

Berlin, den 10. Dezember 2019

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Die zu streichende Passage wurde im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019), Bundestagsdrucksachen 19/13436, 19/14873, in § 21a Finanzverwaltungsgesetz aufgenommen. Die dort eingefügten Sätze 4 und 5 regeln: „Die Vertraulichkeit der Sitzungen ist zu wahren, wenn nicht im Einzelfall einstimmig etwas anderes beschlossen wurde. Für Beratungen im schriftlichen Verfahren gilt entsprechendes.“

Die aufzuhebende Neuregelung würde die Möglichkeiten öffentlicher und demokratischer Kontrolle der Finanzverwaltungen über Gebühr begrenzen, beispielsweise durch die grundsätzliche Abschottung vor Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Dieses enthält aber ohnehin schon weitgehende Ausnahmetatbestände beispielsweise bei laufenden Beratungen oder wenn eine Beeinträchtigung des Behördenhandelns zu erwarten wäre.

Zwar ist unbestritten, dass im Austausch von Bund und Ländern geschützte Räume für politische Aushandlungsprozesse nötig sind, eine gewisse Transparenz von Behördenhandeln, zumal im Rückblick, ist aber für eine demokratische Kontrolle der Exekutive unabdingbar. Dies umfasst bei entsprechender Begründung auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse. Die zuletzt eingefügte Verschärfung der Vertraulichkeit ist daher zu streichen.